

2398 038

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 83/76

7. 11. 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joschim T [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED] str., H [REDACTED] /Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Zeughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. November 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 25. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter kann nicht feststellen, daß zwischen der deutschen Sprach- und Kulturzugehörigkeit des Klägers und dem Verlassen Polens im Jahre 1957 ein irgendwie gearteter Zusammenhang besteht. Ob das richtig ist, verantwortet allein der Tatrichter. Der rechtliche Ausgangspunkt entspricht jedenfalls der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß in den Fällen des § 150 Abs. 1 BEG aF das Verlassen der Heimat im Zusammenhang mit Nütigungen wegen der deutschen Volkszugehörigkeit gestanden haben muß (zuletzt Urteil vom 18. Mai 1978 - IX ZR 48/77, zur Veröffentlichung bestimmt). Diese Rechtsauffassung hat das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet (Beschluß vom 19. September 1977 - 1 BvR 319/77).

- 3 -

Dem Kläger steht auch der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Beihilfe nach Art. V EEG-SchlussG nicht zu. Der frühere Bevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt O., hat mit Schreiben vom 9. Juli 1969 den Antrag auf Beihilfe zurückgenommen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die für das Revisionsgericht bindend sind, liegen die Voraussetzungen für eine Anfechtung nach § 119 BGB schon deshalb nicht vor, weil sich Rechtsanwalt O. bei Abgabe der Rücknahmeerklärung nicht in einem nach § 119 BGB anfechtbaren Irrtum befunden hat. Auf einen etwaigen Irrtum von Frau Rechtsanwältin L. J. kommt es nach § 166 BGB nicht an.

Mal

Zern

